

Satzung über eine Veränderungssperre

zur Sicherung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans

„Einzelhandelssteuerung zum Schutz des

Zentralen Versorgungsbereichs“

der Stadt Neunburg vorm Wald

Aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff. GO erlässt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende

Satzung:

§ 1

VERÄNDERUNGSSPERRE

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Einzelhandelssteuerung zum Schutz des Zentralen Versorgungsbereichs“ wird im künftigen Plangebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

GELTUNGSBEREICH

Die Veränderungssperre wird für die nachstehend näher bezeichneten Gebiete der Stadt Neunburg vorm Wald, für das der Stadtrat der Stadt Neunburg vorm Wald am 18. April 2013 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, angeordnet:

- Gebiet 1: Senft-Mayer-Straße/Amberger Straße
Der Geltungsbereich in diesem Gebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Neunburg vorm Wald: Fl.Nrn. 528/3, 530, 530/1, 530/3, 530/4, 547, 547/1, 547/3, 549, 550/8, 550/12, 550/20 und 1523/2.
- Gebiet 2: Ledererstraße/Konrad-Adenauer-Straße
Der Geltungsbereich in diesem Gebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Neunburg vorm Wald: Fl.Nrn. 67/5, 77, 124 und 129/3.
- Gebiet 3: Dorrerstraße/Söttlstraße
Der Geltungsbereich in diesem Gebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Neunburg vorm Wald: Fl.Nrn. 615 und 638/2.
- Gebiet 4: Rötzer Straße
Der Geltungsbereich in diesem Gebiet umfasst das Grundstück Fl.Nr. 928/2 der Gemarkung Neunburg vorm Wald
- Gebiet 5: Industriestraße
Der Geltungsbereich in diesem Gebiet umfasst das Grundstück Fl.Nrn. 818 und 818/4 der Gemarkung Neunburg vorm Wald

Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung sind in dem in der Anlage beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

INHALT UND RECHTSWIRKUNGEN DER VERÄNDERUNGSSPERRE

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
- a) Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

INKRAFTTRETEN

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Neunburg vorm Wald, 19. April 2013
STADT NEUNBURG VORM WALD

Martin Birner
Erster Bürgermeister